

Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung der Gemeinde Niedergebra vom 13.11.1996

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), § 33 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedergebra in seiner Sitzung am die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Niedergebra vom 13.11.1996 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der in § 7 Abs. 1 – 4, § 8, § 9 Abs. 1 – 6 geregelten Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Anlagen beantragt oder veranlasst hat;
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder eine Verlängerung der Nutzungs- und Ruhezeit beantragt hat;
 3. wer die Gebührenschuld der Gemeinde Niedergebra gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
 4. Mehrere Gebührenschuldner/-Innen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung der in § 9 Abs. 7 u. 8 geregelten Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde Niedergebra gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 3. Mehrere Gebührenschuldner/-Innen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. Bei Verwaltungsgebühren gemäß § 9 Abs. 7 und 8 mit der Beendigung der Amtshandlung;
 2. a) bei Benutzungsgebühren gemäß § 9 Abs. 1 – 5 mit der Inanspruchnahme des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Anlagen;
b) bei Benutzungsgebühren gemäß § 9 Abs. 6 mit der Vollendung der Dienstleistungen;
c) bei Grabnutzungsgebühren (Jahresgebühren) gemäß § 7 für das erste Benutzungsjahr bei Reihengrabstätten am Tag der Bestattung/Beisetzung, bei Wahlgabstätten am Tag des Beginns der vereinbarten Nutzungszeit;

Für die nachfolgenden Benutzungsjahre bis zum Ablauf der in der Friedhofssatzung geregelten Ruhezeit, bei Wahlgrabstätten der vereinbarten Nutzungszeit, entsteht die Jahresgebühr jeweils am Tag nach dem Ablauf des vorhergehenden Benutzungsjahres.

3. Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten oder einer Verlängerung der Ruhezeit bei Reihengrabstellen entsteht die Grabnutzungsgebühr für den Zeitraum der Verlängerung der Nutzungs- bzw. Ruhezeit für das erste Benutzungsjahr am ersten Tag der Verlängerungszeit. Für die nachfolgenden Benutzungsjahre bis zum Ablauf der vereinbarten Nutzungs- bzw. Ruhezeit entsteht die Jahresgebühr jeweils am Tag nach dem Ablauf des vorhergehenden Benutzungsjahres.
- (2) Abweichend von den Regelungen im vorstehenden Absatz 1 kann die Gemeinde mit Zustimmung des Gebührenpflichtigen die Grabnutzungsgebühren (Jahresgebühren) gemäß § 7 und die Nutzungsgebühren gemäß § 9 Abs. 1 – 5 im Voraus für die gesamte Nutzungs- bzw. Ruhezeit erheben.
 - (3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Bestattungen/ Beisetzungen außerhalb der Arbeitszeit des Friedhofspersonals

Bei unvermeidlichen Bestattungen/ Beisetzungen außerhalb der Arbeitszeit des Friedhofspersonals wird ein Zuschlag in Höhe von 5 % erhoben.

§ 5

Leistungen durch Werkvertrag

Leistungen, die nicht durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, aber zur Durchführung einer Bestattung notwendig sind, werden entsprechend der Rechnungslegung der jeweiligen Firma ohne Zuschlag weiterberechnet.

§ 6

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 7 Grabnutzungsgebühren

(1) Bei Wahlgrabstätten werden für die Dauer des Nutzungsrechts pro Benutzungsjahr und Wahlgrabstätte nachfolgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Wahlgrabstelle für Erdbestattung | 18,41 € |
| 2. Wahlgrabstelle für Erdbestattung mit Tiefengrab | 27,61 € |
| 3. Wahlgrabstelle für Urnenbeisetzung mit Beisetzungsmöglichkeit bis 2 Urnen | 6,65 € |
| 4. Wahlgrabstelle für Urnenbeisetzung mit Beisetzungsmöglichkeit bis 4 Urnen | 13,29 € |
| 5. Wahlgrabstelle als Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 4,09 € |

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Gebühr auch für die noch unbelegten Stellen zu entrichten.

(2) Bei Wahlgrabstätten werden für die Zeit der Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Benutzungsjahr und Wahlgrabstelle nachfolgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

1. Wahlgrabstelle wie Abs. 1 Ziffer 1 oder 2
2. Urnenwahlgrabstelle wie Abs. 1 Ziffer 3 oder 4
3. Kindergrab wie Abs. 1 Ziffer 5

(3) Bei Reihengrabstellen werden für die Dauer der Ruhezeit pro Benutzungsjahr und Grabstelle nachfolgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengrabstelle für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 4,09 € |
| 2. Reihengrabstelle für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 8,69 € |
| 3. Urnenreihengrabstelle | 4,60 € |
| 4. Anonymes Grab mit einer Ruhezeit von 30 Jahren | 664,68 € |

(4) Für die Aufnahme und Einstellung eines gesargten Verstorbenen, die Aufbewahrung einer Urne, die Benutzung der Trauerhalle, das Ausheben, Schließen und die Herrichtung der Grabstelle sind die unter den §§ 8 und 9 aufgeführten Gebühren zu entrichten.

(5) Sofern die Herstellung, das Ausheben und das Schließen der Grabstelle in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 Abs. 1 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben. Entgelte für Träger sind in den Gebühren nicht enthalten. Sie sind an die Träger direkt zu zahlen.

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- | | |
|---|---------|
| (1) Benutzung der Trauerhalle und Reinigung durch das Friedhofspersonal | 63,40 € |
| (2) Benutzung der Trauerhalle und Reinigung durch die Hinterbliebenen | 33,23 € |

§ 9
Gebühren für Dienstleistungen

(1) Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
1. Für Erdbestattung bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	26,59 €
ab dem 5. Lebensjahr	89,48 €
2. für Urnenbeisetzung	37,48 €
3. für zusätzliche Grünausschmückung der offenen Grabstelle (sofern erwünscht)	20,96 €
4. Auffüllen von Mutterboden je Kubikmeter	16,36 €
5. Auflegen der Kränze und Gebinde, Säubern des Bestattungsortes	45,50 €
6. bei Wahlgrabstelle Sichern des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen sowie Reinigung des/r selbigen nach dem Schließen der Grabstelle	23,01 €
 (2) Auflösen von Grabstellen	
Die Gebühr beträgt pro Grabstelle für	
1. Reihengrabstelle/ Wahlgrabstelle	137,54 €
a) Beräumung und Entsorgung des Grabschmucks	23,01 €
b) Beräumung und Entsorgung je Grabmal	68,51 €
c) Beräumung und Entsorgung je Einfassung	46,02 €
d) Beräumung und Entsorgung der Hecken und des Pflanzgutes pro lfd. Meter	10,23 €
2. Urnenreihengrabstelle/Urnenwahlgrabstelle	95,61 €
a) Beräumung und Entsorgung des Grabschmucks	15,85 €
b) Beräumung und Entsorgung je Grabmal	48,06 €
c) Beräumung und Entsorgung je Einfassung	31,70 €
d) Beräumung und Entsorgung des Hecken und des sonstigen Pflanzgutes pro lfd. Meter	10,23 €
 (3) Einebnung von Grabstellen	
Die Gebühr beträgt pro Grabstelle für	
1. Reihengrabstellen/ Wahlgrabstellen Einebnung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit	137,54 €
2. Urnenreihengrabstellen/ Urnenwahlgrabstellen Einebnung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit	95,61 €
3. Weitere Pflege durch die Friedhofsverwaltung pro Jahr	8,18 €
4. Beräumung und Entsorgung von Hecken oder sonstigem Pflanzgut pro lfd. Meter	10,23 €
 (4) Überführung von Urnen	
Ausgraben der Urne, begradigen und Auflösen der Grabstelle, Übergabe der Urne an das Beerdigungsinstitut	
1. Reihengrabstelle/ Wahlgrabstelle	175,37 €
2. Urnenreihengrabstelle/ Urnenwahlgrabstelle	133,45 €
 (5) Ausgrabungen	
1. Ausgrabungen von Leichen (ohne Sargkosten)	179,46 €
2. Umbettung von Leichen in eine andere Grabstelle	406,48 €
3. Ausgrabung einer Urne und Umbettung in eine andere Grabstelle	177,93 €

4. Ausgraben einer Urne und Übergabe an das Bestattungsinstitut zum weiteren Versand (Auflösung einer Grabstelle) 133,45 €

- (6) Gebühren für die Entsorgung des Grabschmucks (Blumen, Kränze u. ä.), Entnahme von Gießwasser, Pflege der Grünanlagen und Einfriedungen (Hecke, Zaun) sowie für die Standfestigkeitskontrolle je Grabstelle und Benutzungsjahr
- | | |
|---|---------|
| 1. Reihengrab/ Wahlgrab (Erdbestattung) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 3,58 € |
| ab vollendeten 5. Lebensjahr | 12,27 € |
| 2. Reihengrab/ Wahlgrab (Urnenbeisetzung) | 5,62 € |

Für Grabstellen, die vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits vorhanden waren und bei denen die Grabnutzungsgebühr für die Ruhezeit von 30 Jahren bzw. bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten für die Nutzungszeit von 40 Jahren entrichtet wurde, ist diese Gebühr ebenfalls zu zahlen.

Die im Satz 1 genannte Gebühr ist eine Jahresgebühr, die mit der Inanspruchnahme der Grabstätte entsteht. Deren Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Für das erste Kalenderjahr wird die Gebühr für die folgenden Monate des restlichen Jahres erhoben, beginnend mit dem Monat, in den die Inanspruchnahme der Grabstätte fällt.

Für das Jahr, in dem die Ruhe- bzw. Nutzungszeit endet, wird die Gebühr bis einschließlich des Monats erhoben, in den das Ende der Ruhe- bzw. Nutzungszeit fällt.

(7) Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen pro Grabmal oder baulicher Anlage 25,56 €

(8) Zulassung von gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Jahr 25,56 €

§ 10

Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Niedergebra vom 22.10.1996 außer Kraft.

Niedergebra, den 05.01.18
Gemeinde Niedergebra



Krumm
Bürgermeisterin



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Niedergebra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekanntgemacht worden.

Niedergebra, den 05.01.18
Gemeinde Niedergebra


Krumm
Bürgermeisterin

